



Merkblatt Erwachsenenschutzrecht für im Gesundheitswesen tätige Fachpersonen

Das Merkblatt bezweckt die Information der im Gesundheitswesen tätigen Fachpersonen (Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachpersonal, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeitende und andere im Gesundheitswesen tätige Fachpersonen) in Einrichtungen (Kliniken, Spitäler, Wohn- und Pflegeheime, etc.) und im ambulanten Setting (bspw. Haus- und Spezialärzteschaft) über das neue Erwachsenenschutzrecht.

Fürsorgerische Unterbringung (FU)

1. Wer wegen einer psychischen Störung freiwillig in eine Einrichtung (Klinik, Spital, Wohn- oder Pflegeheim, etc.) eingetreten ist, kann jederzeit austreten. Wird einer betroffenen Person der Austritt verweigert, kommt dieser ein Beschwerderecht nach Ziffer 2 zu (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Der Austritt kann jemandem allein durch die ärztliche Leitung verweigert werden, wenn die Voraussetzungen der **Zurückbehaltung** gem. Art. 427 Abs. 1 ZGB (Selbstgefährdung oder ernsthafte Drittgefährdung) erfüllt sind. Die Zurückbehaltung dauert längstens 72 Stunden, wenn in der Zwischenzeit nicht eine **ärztliche oder eine FU der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)** ausgesprochen wurde (vgl. Musterbeilage 1 und 2). Die Zurückbehaltung entspricht inhaltlich der FU. Es sind keine höheren Anforderungen in Bezug auf den Schwächezustand erforderlich als bei der FU.

Die Anordnung einer **FU** (Art. 426 ZGB) in einer **geeigneten Einrichtung** durch die Ärzteschaft oder die KESB setzt einen **Schwächezustand** (geistige Behinderung, psychische Störung [inkl. Suchterkrankungen und Demenz] oder Verwahrlosung), eine daraus resultierende **Behandlungs- oder Betreuungsbedürftigkeit** (Schutz- oder Hilfsbedürftigkeit bzw. Fürsorgebedürftigkeit) und die Unmöglichkeit voraus, die **notwendige Behandlung oder Betreuung ambulant durchzuführen**. Die Belastung und der Schutz Dritter sind zu berücksichtigen.

Von der Ärzteschaft sind inhaltlich die **gleichen Unterbringungsvoraussetzungen** (sie müssen alle Schwächezustände, auch die Verwahrlosung berücksichtigen) wie von der KESB zu beachten. Die Ärztinnen und Ärzte sind als Organe des Erwachsenenschutzes dann verpflichtet eine FU anzuordnen, wenn die KESB, welche immer als Dreiergremium zumindest aufgrund eines genügenden Arztberichts bzw. bei Unterbringungen auf unbestimmte Dauer aufgrund eines ausführlichen Arztberichts (Gutachten) entscheiden muss, dazu nicht rechtzeitig in der Lage ist. Das ist nach einer dreitägigen Zurückbehaltung der Fall, weshalb im Anschluss an diese i.d.R. nur eine ärztliche FU von einem Klinikarzt (gem. Art. 28 Abs. 1 KESG darf das aber nicht die Ärztin oder der Arzt sein, welche/r die betroffene Person zurückbehalten oder vorgängig behandelt hat) angeordnet werden kann. Die KESB hat aus denselben Gründen dringliche FU-Gefährdungsmeldungen mittels polizeilicher Zuführungen der Notfallstützpunktpsychiatrie zu überlassen.

Ist umgehend eine FU anzuordnen - d.h., die betroffene Person nicht unverzüglich einer stationären Behandlung oder Betreuung zuzuführen, wäre als unverantwortlich zu bezeichnen - hat die Ärzteschaft eine FU (Art. 426 ZGB) anzuordnen. Dabei haben sie die Verfahrensvorschriften gem. Art. 430 ZGB zu beachten (persönliche Untersuchung und Anhörung und Angaben gem. Musterbeilage 2).

2. Wer durch die KESB oder ärztlich gem. Art. 426 ZGB in einer Einrichtung untergebracht wurde (FU), kann dagegen innert 10 Tagen seit Mitteilung des Entscheids schriftlich Beschwerde beim Oberge-

richt des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, erheben (Art. 450 Abs. 1 und Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Diese Frist gilt auch für beschwerdeberechtigte Personen, denen der Entscheid nicht mitgeteilt werden muss. Beschwerde erheben können auch der zurückbehaltenen oder untergebrachten Person nahestehende Personen (Beistands-, Vertrauensperson, Ehepartner, Kinder, Eltern, etc.).

3. Die **ärztliche Unterbringung** dauert längstens 6 Wochen. Die betroffene Person kann die Einrichtung nach Ablauf dieser Frist verlassen, soweit die KESB in der Zwischenzeit nicht eine FU auf unbestimmte Zeit ausgesprochen hat. Für die **Entlassung** aus der ärztlichen Unterbringung ist die Klinik zuständig (Art. 429 Abs. 3 ZGB). In allen anderen Fällen ist die KESB für die Entlassung zuständig, es sei denn, sie habe diese Zuständigkeit der Klinik delegiert (Art. 428 ZGB). Ist nach einer ärztlichen Unterbringung eine FU über 6 Wochen hinaus erforderlich, hat die Klinik der zuständigen KESB rechtzeitig (spätestens eine Woche vor Ablauf der Dauer der ärztlichen Unterbringung) einen ausführlichen Arztbericht (Gutachten) über die Diagnose (Schwächezustand) und über die Gründe der Notwendigkeit eines weiteren stationären Aufenthalts (Behandlungs-, Betreuungsbedürftigkeit) einzureichen. Der ausführliche Arztbericht (Gutachten) darf nicht von der Ärztin oder dem Arzt stammen, welche/r die betroffene Person zurückbehalten oder untergebracht hat. Sind **ambulante Massnahmen** (Art. 437 Abs. 1 ZGB i.V.m. 32 f. KESG) erforderlich, hat die Ärzteschaft diese der KESB rechtzeitig vor der Entlassung schriftlich zu beantragen (Art. 32 Abs. 3 KESG). Gegen deren Anordnung durch die KESB kann ebenfalls **Beschwerde** ans Obergericht geführt werden.
4. Eine FU der KESB ist von Amtes wegen **spätestens nach 6 Monaten periodisch zu überprüfen**. Innerhalb von weiteren 6 Monaten führt die KESB von Amtes wegen eine zweite Überprüfung durch und danach überprüft sie die FU so oft wie nötig, mindestens aber einmal jährlich (Art. 431 ZGB).
5. Jede Person, die in einer Einrichtung fürsorglich untergebracht wird, ist berechtigt eine **Vertrauensperson** beizuziehen, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt (Art. 432 ZGB).
6. Gegen jeden neuen Entscheid können dieselben Personen wiederum beim **Obergericht des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, innert 10 Tagen** seit Erhalt des Entscheids schriftlich **Beschwerde** erheben. Das Obergericht hat Beschwerden i.d.R. innert fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde zu entscheiden (Art. 450e Abs. 5 ZGB).
7. Wer sich nicht aus freiem Willen in einer Einrichtung befindet, sondern durch die KESB oder die Ärzteschaft in einer Einrichtung untergebracht wurde, kann nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäss Ziffer 2 bzw. nach einer angemessenen Frist im Anschluss an eine abgelehnte Beschwerde jederzeit ein **Entlassungsgesuch** an die zuständige KESB bzw., wenn die Einrichtung zuständig für die Entlassung ist, an die Einrichtung zu richten. Das Gesuch kann auch bei einer Entlassungszuständigkeit der KESB an die Einrichtungsleitung gerichtet sein, welche dazu verpflichtet ist, dieses Gesuch unverzüglich an die zuständige KESB weiterzuleiten. Ein Entlassungsgesuch können auch der untergebrachten Person nahestehende Personen (Beistands-, Vertrauensperson, Ehepartner, Kinder, Eltern, etc.) einreichen. Über dieses hat die KESB ohne Verzug zu entscheiden. Rechtsmissbräuchliche Gesuche sind unbeachtlich.
8. Wird ein **Entlassungsgesuch** durch die KESB oder die Einrichtung abgewiesen, kann beim **Obergericht des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, Beschwerde** erhoben werden (Art. 450 Abs. 1 und Art. 439 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Beschwerde erheben können die in der Einrichtung untergebrachte Person aber auch der untergebrachten Person nahestehende Personen (Beistands-, Vertrauensperson, Ehepartner, Kinder, Eltern, etc.). Die Beschwerde ist **innert 10 Tagen** seit der Abweisung des Entlassungsgesuchs schriftlich einzureichen. Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn das Entlassungsgesuch nicht innert kurzer Frist entschieden wird. Auch hier ist die Beschwerde an das **Obergericht des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern** zu übermitteln.

9. Vor der Entlassung aus der FU ist die behandelnde Ärzteschaft bei bestehender **Rückfallgefahr** dazu verpflichtet, ein **Austrittsgespräch** mit der betroffenen Person zu führen. Für den Fall einer erneuten Unterbringung sind dabei die **Behandlungsgrundsätze** zu vereinbaren (Art. 436 ZGB).

Nachbetreuung und ambulante Massnahmen

10. Bei einer Entlassung aus einer FU kann eine Nachbetreuung bzw. können von der zuständigen KESB ambulante Massnahmen (Verhaltensweisen, Meldepflichten, Nachkontrollen bzw. medizinisch indizierte Behandlungen, insbesondere kontrollierte Medikamenteneinnahme) angeordnet werden (Art. 437 ZGB i.V.m. Art. 32 f. KESG). Diese Massnahmen erfolgen durch die KESB und müssen auf einem ärztlichen Bericht beruhen. Sie dauern längstens 2 Jahre. Eine erneute Anordnung ist zulässig. Die betroffene Person ist jeweils vorgängig (i.d.R. persönlich) anzuhören.

Medizinische Massnahmen anlässlich einer FU (insb. Behandlung ohne Zustimmung)

11. Vor einer Behandlung ohne Zustimmung ist von der behandelnden Ärzteschaft unter Beizug der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson **ein schriftlicher Behandlungsplan** zu erstellen, welcher der laufenden Entwicklung anzupassen ist (Art. 433 ZGB). Eine **Patientenverfügung ist nur zu berücksichtigen, nicht aber zwingend zu befolgen**, da eine solche den Zweck einer **FU** nicht vereiteln darf. Die Ärzteschaft informiert die betroffene Person und deren Vertrauensperson über alle Umstände, die im Hinblick auf die in Aussicht genommenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind (**informed consent**, insb. über die Gründe, den Zweck, die Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen, über die Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten). Der Behandlungsplan ist der betroffenen Person **zur Zustimmung zu unterbreiten**. Dafür muss die betroffene Person diesbezüglich urteilsfähig sein.

Eine **medizinische Behandlung ohne Zustimmung** ist nur anlässlich einer FU rechtmässig (Art. 433 ff. ZGB). Bei der betroffenen Person muss eine **psychische Störung** vorliegen. Zudem muss sie in Bezug auf ihre medizinische Behandlungsbedürftigkeit **urteilsunfähig** sein. Fehlt die Zustimmung (nicht erforderlich ist, dass sich die urteilsunfähige betroffene Person gegen die Behandlung verbal oder tätlich oder in anderer Art und Weise wehrt), kann die **Chefärztin bzw. der Chefarzt der Abteilung** die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn der betroffenen **urteilsunfähigen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist** und keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist (**Verhältnismässigkeit**).

Beschwerde beim **Obergericht des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht Hochschulstrasse 17, 3001 Bern**, kann **innert 10 Tagen** auch gegen anlässlich einer FU von einer Chefärztin oder von einem Chefarzt angeordnete **Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung** (Art. 433 ff. ZGB) erhoben werden (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB).

Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit anlässlich einer FU und in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

12. **Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit** anlässlich einer FU (Art. 438 i.V.m. Art. 383 f. ZGB) oder in Wohn- und Pflegeeinrichtungen ausserhalb einer FU (Art. 383 ff. ZGB) müssen **verhältnismässig** und **begründet** sein (ernsthafte Selbstgefährdung, ernsthafte Drittgefährdung oder schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens) und der betroffenen Person vor deren Vollzug **erklärt** werden (was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um die betroffene Person kümmert). Sie sind nur zulässig, wenn die betroffene Person diesbezüglich **urteilsunfähig** ist.

Die Zuständigkeit für die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit Ist in einem internen Reglement der Einrichtung festzuhalten. Es ist zu gewährleisten, dass diese zu jeder Zeit gem. Art. 383 f. ZGB rechtsstaatlich korrekt angeordnet werden können. Die Einrichtung hat in einem **internen Reglement** zudem das **Anordnungsverfahren** zu regeln. Die Zuständigkeit sollte durch das interne Reglement i.d.R. zumindest der Pflegeleitung bzw., um die jederzeitige Anordnung zu garantieren, während der Nacht einer/m gelernten Pflegefachangestellten zugeteilt werden.

Über jede **Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit** ist von der anordnenden Person **Protokoll** (Art. 384 Abs. 1 ZGB) zu führen (Inhalt: Name der anordnenden Person, Zweck, Art und Dauer der Massnahme).

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnigte Person ist über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu informieren. Sie kann das Protokoll jederzeit einsehen (Art. 384 Abs. 2 ZGB).

13. Beim **Obergericht des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern**, kann **jederzeit** gegen anlässlich einer FU von der Einrichtung angeordnete **Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit** (Art. 438 i.V.m. Art. 383 f. ZGB) **Beschwerde** erhoben werden (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB).

Gegen **Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- und Pflegeeinrichtungen ausserhalb einer FU** (Art. 383 ff. ZGB) kann **jederzeit** bei der **zuständigen KESB** Beschwerde geführt werden (Art. 385 Abs. 1 ZGB). Das Gesuch kann an die Einrichtungsleitung gerichtet sein, welche dazu verpflichtet ist, dieses Gesuch unverzüglich an die zuständige KESB weiterzuleiten

Beschwerden allgemein

14. **Beschwerden** müssen **schriftlich** eingereicht aber **nicht begründet** werden (Art. 385 Abs. 1 und Art. 450e Abs. 1 ZGB). Als Beschwerdeerklärung genügt: "Ich erhebe Beschwerde." oder: "Ich will entlassen werden" oder: „Ich bin mit der Behandlung/mit der bewegungseinschränkende Massnahme nicht einverstanden".

Das Obergericht hat Beschwerden i.d.R. **innert 5 Arbeitstagen** seit Eingang der Beschwerde zu entscheiden (Art. 450e Abs. 5 ZGB).

Rechtliches Gehör

15. Vor jedem Entscheid der KESB, der Ärzteschaft oder der Einrichtung und vor jedem Beschwerdeentscheid des Obergerichts oder der KESB muss die betroffene Person **persönlich angehört** werden (**rechtliches Gehör**).

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

16. Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechnigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern (**Vertretung bei medizinischen Massnahmen gem. Art. 378 Abs. 1 Ziff. 1 ff. ZGB**):
1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
 2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
 3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
 5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
 6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
 7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.
17. Sind **mehrere Personen vertretungsberechtigt**, so darf die gutgläubige Ärzteschaft voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

Fehlen in einer **Patientenverfügung Weisungen**, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem **mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person**. Die Entscheidung der vertretungsberechtigten Person ist für die behandelnde Ärzteschaft **verbindlich**.

Die Vertretungsberechtigung gem. Art. 378 Abs. 1 Ziff. 1 ff. ZGB gilt nicht **bei Behandlungen einer psychischen Störung einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Einrichtung**. Diese Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen über die FU (Behandlung ohne Zustimmung gem. Art. 433 ff. ZGB).

Wenn Unklarheiten über die Vertretungsberechtigung bestehen, keine Vertretungsberechtigten Personen vorhanden sind, sich mehrere Vertretungsberechtigte uneinig sind, Vertretungsberechtigte ihr Vertretungsrecht nicht ausüben wollen oder **die Interessen der urteilsunfähigen Person in anderer Art und Weise gefährdet sind** (insb. wenn der Patientenverfügung bzw. dem mutmasslichen Willen nicht Folge geleistet wird oder von den Vertretungsberechtigten etwas gefordert wird, was den Interessen der betroffenen Person widerspricht, bspw. nicht lege artis entsprechende Therapien), **kann** (auch von den Fachpersonen des Gesundheitswesens, wenn sie amtlich tätig sind, besteht gem. Art. 443 Abs. 2 ZGB sogar eine Verpflichtung dazu) **die zuständige KESB angerufen werden** (Art. 381 ZGB).

Die KESB entscheidet nicht über medizinische Massnahmen, d.h. niemals in der Sache selbst bzw. über die fachärztlichen Entscheidungen, sondern sie bestimmt die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft. Ist dies nicht rechtzeitig möglich (**dringliche Fälle**), **entscheidet die behandelnde Ärzteschaft** nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person (Art. 379 ZGB). Die KESB **entscheidet** in Zweifelsfällen auf Gefährdungsmeldung hin zudem **über den mutmasslichen Willen** der betroffenen Person und über die **Auslegung einer Patientenverfügung**, wenn dies rechtzeitig möglich ist.

18. Die vertretungsberechtigte Person hat **alle Informations- und Beteiligungsrechte gem. Art. 377 ZGB**. Sie ist bei der Erstellung des **Behandlungsplans** (dieser ist bei urteilsunfähigen Personen zwingend schriftlich zu erstellen und der laufenden Entwicklung anzupassen) beizuziehen. Ihr kommen alle Informationsrechte zu, d.h. sie ist umfassend insb. über die Gründe, den Zweck, die Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen, über die Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten zu informieren (**informed consent**). **Dazu ist sie auch berechtigt, in alle Patientenakten Einsicht zu erhalten und eine zweite ärztliche Meinung einzuholen.**

Patientenverfügung

19. Keine Vertretung ist erforderlich, wenn in einer **Patientenverfügung** der betroffenen Person die medizinischen Massnahmen für den Fall eigener Urteilsunfähigkeit festgelegt sind. Die Anordnungen in der Patientenverfügung sind für die behandelnde Ärzteschaft **verbindlich** (Art. 372 Abs. 2 ZGB). **Ausnahmen:** (1) Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften, (2) begründete Zweifel, dass die Patien-

tenverfügung auf freiem Willen beruht oder (3) noch dem mutmasslichen Willen entspricht (Art. 372 Abs. 2 ZGB). Anordnungen, die über das blosser Verbot von medizinischen Massnahmen (bspw. keine Reanimation) hinausgehen (bspw. bestimmte Therapien oder Medikamente etc.), sind nur verbindlich, wenn diese medizinisch sinnvoll und wirksam sind (*lege artis*) und damit im Interesse der betroffenen Person liegen.

Anlässlich einer **FU** ist die Patientenverfügung betreffend die Behandlung von psychischen Störungen nur **zu berücksichtigen, nicht aber zwingend zu befolgen**. Nicht zu folgen ist der Patientenverfügung namentlich, wenn der Sinn und Zweck der FU durch die Anordnungen vereitelt würde.

Die Ärzteschaft hat im Patientendossier die **Gründe festzuhalten**, weshalb der Patientenverfügung nicht entsprochen wird (Art. 372 Abs. 3 ZGB).

Die Gesundheitsfachpersonen haben **alles Zumutbare und zeitlich Mögliche** zu unternehmen, um vom Hinterlegungsort und dem Inhalt einer Patientenverfügung Kenntnis zu erlangen. Insb. haben sie dies anhand der Versichertenkarte abzuklären, auf welcher der Hinterlegungsort der Patientenverfügung eingetragen werden lassen kann (Art. 371 Abs. 2 i.V.m. 372 Abs. 1 ZGB) Vorbehalten bleiben dringliche Fälle (Art. 372 Abs. 1 ZGB).

Die KESB kann schriftlich von jeder Patientin bzw. von jedem Patienten und jeder diesen nahestehenden Personen **angerufen werden**, wenn der Patientenverfügung nicht entsprochen wird, die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind oder die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht (Art. 373 ZGB).

Wiederum: Die KESB entscheidet nicht über medizinische Massnahmen, sondern sie **entscheidet** auf Gefährdungsmeldung hin **über den mutmasslichen Willen** der betroffenen Person und über die **Auslegung einer Patientenverfügung**, wenn dies rechtzeitig möglich ist. Allenfalls bestimmt sie die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft.

Pikettdienst der KESB

20. Die KESB des Kantons Bern betreibt ausserhalb der Bürozeiten einen Pikettdienst. Dieser ist über die Regionale Einsatzzentrale der Kantonspolizei Bern (REZ) unter der Notfallnummer 117 erreichbar.

Kontaktdaten KESB des Kantons Bern

KESB	Strasse	PF	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E.Mail
Oberland West	Amthausgasse 4	74	3714	Frutigen	031 635 22 75	031 634 52 01	info.kesb-ow@be.ch
Oberland Ost	Schloss 9	164	3800	Interlaken	031 635 22 25	031 634 52 05	info.kesb-oo@be.ch
Thun	Scheibenstrasse 5	227 1	3601	Thun	031 635 23 00	031 634 52 06	info.kesb-th@be.ch
Mittelland Süd	Tägermattstrasse 1	122 4	3110	Münsingen	031 635 21 00	031 634 52 04	info.kesb-ms@be.ch
Mittelland Nord	Bernstrasse 5	207	3312	Fraubrunnen	031 635 20 50	031 634 52 00	info.kesb-mn@be.ch
Bern	Weltpoststrasse 5	128	3000	Bern 15	031 635 20 00	031 634 51 97	info.kesb-be@be.ch
Oberaargau	Städtli 26	239	3380	Wangen	031 636 26 00	031 634 52 07	info.kesb-oa@be.ch
Emmental	Dorfstrasse 21	594	3550	Langnau	031 635 22 00	031 634 52 02	info.kesb-em@be.ch
Seeland	Stadtplatz 33	29	3270	Aarberg	031 636 30 30	031 634 51 96	info.kesb-se@be.ch
Biel/Bienne	Zentralstrasse 63 Rue Centrale 63	704	2501	Biel/Bienne	031 635 21 50	031 634 51 98	info.kesb-bb@be.ch info.apea-bb@be.ch
Berner Jura	Rue de la Préfecture 2A	63	2608	Courtelay	031 635 22 50	031 634 51 99	info.apea-jb@be.ch
Bürgerliche KESB	Amthausgasse 28	225	3011	Bern	031 311 67 25	031 311 41 78	bkesb@bgbern.ch

Mehr Informationen auf www.be.ch/kesb (inkl. KESB-Zuständigkeiten pro Gemeinde des Kantons Bern)

Geschäftsleitung KESB, 10.08.2017 (Stand vom 31.12.2019)